

Ausfertigung

25 OWi 4103 Js-OWi 13243/12 (295/12)
4103 Js-OWi 13243/12 Staatsanwaltschaft Potsdam



Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Beschluss

In der Bußgeldsache

gegen

M H
geboren am in Berlin,
wohnhaft

Verteidiger
Rechtsanwalt Tobias Glienke,
Paul-Lincke-Ufer 42/ 43, 10999 Berlin-Kreuzberg

wegen

einer Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Brandenburg an der Havel
durch Richter am Amtsgericht
am 21.08.2012 beschlossen:

Die Ablehnung der Richterin am Amtsgericht
wird für begründet erklärt.

wegen Besorgnis der Befangenheit

25 OWi 4103 Js-OWi 13243/12 (295/12)

- 2 -

Gründe:

Die Besorgnis der Befangenheit liegt gemäß § 24 Abs. 2 StPO vor, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters rechtfertigt.

Ein derartiger Grund liegt hier darin, dass die Richterin den begründeten Terminsverlegungsantrag der Verteidigung zurückgewiesen hat, ohne dies zu begründen und dadurch den Eindruck erweckt hat, sie würde ohne Berücksichtigung der Belange des Betroffenen zu dessen Lasten und damit einseitig zugunsten der raschen Beendigung des Verfahrens entscheiden.

Zwar kann keine Ablehnung des Richters allein damit begründet werden, dass er für den Angeklagten bzw. Betroffenen ungünstige Zwischenentscheidungen trifft. Dies gilt selbst dann, wenn diese rechtswidrig sind bzw. verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sind (Meyer-Großner § 24 StPO Rd.-Nr. 14 mit weiteren Nachweisen).

Allerdings kann bei dem Betroffenen der Eindruck der Voreingenommenheit entstehen, die möglicherweise die Entscheidung zu seinen Lasten beeinflusst, wenn der Richter den Eindruck erweckt, in wesentlichen Belange die Angaben und Erklärungen des Betroffenen bzw. seines Verteidigers nicht oder nicht ausreichend zur Kenntnis zu nehmen.

Ein solcher Belang ist die Vertretung des Betroffenen durch den Verteidiger seiner Wahl. Zwar gibt es keinen Rechtsanspruch auf Stattgabe von Verlegungsanträgen, allerdings hat der Richter nach pflichtgemäßen Ermessen über den Verlegungsantrag zu entscheiden. Dabei muss auch das Interesse des Betroffenen berücksichtigt werden, einen Verteidiger seiner Wahl hinzuziehen.

Die grundlose Ablehnung eines Terminsverlegungsantrages kann deshalb die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn er nachvollziehbar mit der Verhinderung der Verteidigung begründet ist. Denn die Stattgabe solcher Verlegungsanträge gehört zu den Grundsätzen des fairen Verfahrens (OLG Naumburg, Beschluss vom 02.06.2004, Az: 1 Ss (B) 74/04).

Um eine derartige Konstellation handelt es sich vorliegend. Die Verteidigung hat geltend gemacht, dass aufgrund eines Büroversehens es zu einer Doppelbelegung des betreffenden Termins gekommen ist, die aufgrund der fehlerhaften Eintragung des Termins bei einem anderen Datum bis kurz vor dem Termin unentdeckt geblieben war.

Es kann offen bleiben, ob einem derartigen Verlegungsantrag stattzugeben ist. Jedenfalls erscheint der Verlegungsantrag derart begründet, dass unter den Grundsätzen des fairen Verfahrens für seine Ablehnung wenigstens ein kurzes Stichwort als Begründung erwartet werden konnte, zumal ansonsten die Ausübung des richterlichen Ermessens auch nicht ansatzweise nachvollzogen oder gar überprüft werden konnte. So konnte der Eindruck entstehen, dass die Richterin ohne nähere Prüfung und Abwägung den Termin in jedem Fall halten wollte.

Auch war angesichts der Kürze der Zeit es dem Betroffenen nicht möglich etwa nachzufragen oder fehlende Angaben oder Glaubhaftmachungen nachzuholen, da auf Grund der grundlosen Ablehnung dafür keine Ansatzpunkte vorhanden waren.

25 OWi 4103 Js-OWi 13243/12 (295/12)

- 3 -

Verstärkt wurde dieser Eindruck noch dadurch, dass die Richterin auf die ausdrückliche Bitte um einen begründeten und rechtsmittelfähigen Beschluss die Begründung bis zur Terminsstunde nicht nachgeholt hat.

Ausgefertigt:

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

